

Änderungsanzeige nach § 15 BImSchG

Bitte beachten Sie die Hinweise am Ende des Formulars.

1. Angaben zur Anlagenbetreiberin/zum Anlagenbetreiber

Name		
Straße, Hausnummer	PLZ	Ort
Ansprechpartnerin/Ansprechpartner		
Telefon	Fax	E-Mail

2. Anlagenbezeichnung und Standort

Bezeichnung der Betriebsstätte		
Straße, Hausnummer	PLZ	Ort
Gemarkung	Flurstück-Nummer	

3. Anzeige

Gegenstand der Änderung

4. Der Anzeige beigefügte Unterlagen

☐	Beschreibung des Vorhabens, einschl. sicherheitstechnischer Anforderungen	Anzahl angeben (...-fach)
☐	Schematische Darstellung, Fließbilder	Anzahl angeben (...-fach)
☐	Aufstellungspläne	Anzahl angeben (...-fach)
☐	Stellungnahmen von Gutachtern und/oder Behörden	Anzahl angeben (...-fach)
☐	Angaben zur Luftreinhaltung	Anzahl angeben (...-fach)
☐	Angaben zu Lärm und Erschütterungen	Anzahl angeben (...-fach)
☐	Angaben zum Abfall	Anzahl angeben (...-fach)
☐	Angaben zum Abwasser	Anzahl angeben (...-fach)
☐	Angaben zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	Anzahl angeben (...-fach)
☐	Angaben zu Lichteinwirkungen	Anzahl angeben (...-fach)
☐	Angaben zu elektromagnetischen Feldern	Anzahl angeben (...-fach)
☐	Zusammenfassende Beurteilung der angezeigten Maßnahme zu den Auswirkungen auf die Schutzgüter des § 1 BImSchG	Anzahl angeben (...-fach)
☐	Sonstige Unterlagen, z. B. Prospekte, Herstellerbeschreibungen von Anlagenteilen mit Garantiewerten, Sicherheitsdatenblätter, Fotos, Messprotokolle, Berechnungen, Unterlagen zum Explosionsschutz	Anzahl angeben (...-fach)
☐	Verpflichtungserklärung zur Erfüllung von Anforderungen, die gegebenenfalls von Sachverständigen oder anderen Stellen in einer beigefügten Stellungnahme für erforderlich angesehen werden, insbesondere im Bereich Anlagensicherheit erforderlich	Anzahl angeben (...-fach)
☐	Sonstiges	Anzahl angeben (...-fach)
☐	Sonstiges	Anzahl angeben (...-fach)
☐	Sonstiges	Anzahl angeben (...-fach)

Ort, Datum

Unterschrift

- (1) Eine Änderungsmaßnahme kann nur dann nach § 15 BImSchG angezeigt werden, wenn die nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter des § 1 BImSchG **offensichtlich** gering sind. Ansonsten ist eine Genehmigung nach § 16 BImSchG zu beantragen.
- (2) Gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG ist auch die Einstellung des Betriebes einer genehmigungspflichtigen Anlage anzeigebedürftig. Aus einer solchen Anzeige muss deutlich hervorgehen, welche Maßnahmen der Betreiber zur Erfüllung seiner Pflichten (Betreiberpflichten gemäß § 5 Abs. 3 BImSchG) ergreifen will.
- (3) Gemäß § 16 Abs. 4 BImSchG kann der Betreiber für eine anzeigebedürftige Änderung auch eine Genehmigung beantragen ("*Erhöhung der Rechtssicherheit*"), die dann im vereinfachten Genehmigungsverfahren erteilt wird.

Die Anzeige muss beinhalten:

- Genaue Beschreibung der einzelnen geplanten Maßnahmen
- Auflistung der beigefügten Unterlagen (*Pläne, Beschreibungen etc.*)
- Zusammenfassende Beurteilung der angezeigten Maßnahme zu den Auswirkungen auf die Schutzgüter des § 1 BImSchG.

Folgende Aussagen zu den Auswirkungen auf die Schutzgüter des § 1 BImSchG aus Sicht des Betreibers muss die Anzeige insbesondere beinhalten:

a) Luftreinhaltung

Angabe der zusätzlich entstehenden Emissionen (*Staub, Kohlenmonoxid, Stickstoffoxide etc.*) und deren Auswirkungen auf die Immissionssituation
Vermeidungs- bzw. Minderungsmaßnahmen (*z. B. geschlossene Systeme gegen Staubverwehungen, Abluftreinigungseinrichtungen etc.*)
bei Abgasreinigungsanlage Aussagen wie der kontinuierliche effektive Betrieb sichergestellt wird
Aussage zur erforderlichen Kaminhöhe

b) Lärm und Erschütterungen

Angabe neuer Schallquellen
Auswirkungen der neuen Schallquellen auf die Immissionsorte
Angabe neuer Erschütterungsquellen

c) Lichteinwirkungen

Angabe neuer/geänderter Beleuchtungsanlagen (*im Freien*)
ggf. Angabe ob durch die neuen/geänderten Beleuchtungsanlagen Auswirkungen (*Raumaufhellung, Blendung*) auf die Immissionsorte zu erwarten sind
ggf. Zweck der neuen/geänderten Beleuchtung (*z. B. Arbeitsschutz, Verkehrssicherheit*)
ggf. Angabe von Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung der Störwirkung (*z. B. Platzierung und Ausrichtung der Leuchten, Abschirmblenden*)

d) Elektromagnetische Felder

Angabe, ob neue Anlagen(teile) errichtet werden sollen, die dem Anwendungsbereich der 26. BImSchV unterliegen und/oder ob Änderungen an Anlagen(teilen) vorgenommen werden sollen, die dem Anwendungsbereich der 26. BImSchV unterliegen.
Bei Vorliegen/Änderungen von Hochfrequenz-, Niederfrequenz- und/oder Gleichstromanlagen nach § 1 Abs. 2 der 26. BImSchV sind Aussagen zur Einhaltung der Anforderungen der 26. BImSchV, insbesondere der Grenzwerte, zu treffen.
Bei Niederfrequenz- und Gleichstromanlagen sind dabei auch Aussagen zur Einhaltung der Minimierungsanforderungen des § 4 Abs. 2 der 26. BImSchV i. V. m. der 26. BImSchVVwV zu treffen.

e) Abfall

Menge und Art von zusätzlich anfallendem Abfall

Beschreibung zur Art der Entsorgung des Abfalls (*Verwertung/Beseitigung*)

Vermeidung von Abfall

f) Anlagensicherheit

Auswirkungen auf die Anlagen und die Lagerung von Stoffen

(siehe hierzu insb. BetrSichV mit den zugehörigen technischen Regeln)

Vorgesehene Sicherheitsmaßnahmen: z. B.

- Prüfung der geänderten Anlage durch ZÜS, Sachverständige
- Brandschutzeinrichtungen wie Brandmelder, Feuerlöscher etc.

Bei Betriebsbereichen: Störfallrelevanz der Änderung

g) Gewässerschutz

Lagerung zusätzlicher wassergefährdende Stoffe

Schutzvorkehrungen: z. B. Auffangwannen etc.

Zusätzlicher Abwasseranfall:

Art der Abwässer (*Regenwasser, verunreinigtes Wasser*)

Wie wird das Abwasser aufgefangen

Wie wird das Abwasser entsorgt (*Kanalisation etc.*)

h) Bodenschutz

z. B. medienbeständige Flächen

Datenschutzinformationen gemäß Art. 13, 14 DSGVO im Zusammenhang mit einer Änderungsanzeige nach § 15 BImSchG	
1. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen	Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer Daten ist die Landratsamt Rosenheim Postfach 10 04 65 83004 Rosenheim +49 8031 392-01 poststelle@lra-rosenheim.de Hinweis: Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer Daten ist die Regierung, an die Sie das Formular übermitteln. Sofern die Regierung im Ihnen vorliegenden Formular/Datenschutzinformationsblatt nicht bereits automatisch eingetragen sein sollte, rufen Sie das Formular nochmals unter folgendem Link auf (<i>wählen Sie davor bei „Vor Ort“ unbedingt Ihren Wohnort/Standort ihres Unternehmens etc. aus</i>): Immissionsschutz; Beantragung einer Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage
2. Kontaktdaten der/des behördlichen Datenschutzbeauftragten	Unsere Datenschutzbeauftragte/Unsere Datenschutzbeauftragten erreichen Sie wie folgt: Behördliche/r Datenschutzbeauftragte/r Landratsamt Rosenheim Postfach 10 04 65 83004 Rosenheim +49 8031 392-01 datenschutz@lra-rosenheim.de Hinweis: Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer Daten ist die Regierung, an die Sie das Formular übermitteln. Sofern die Regierung im Ihnen vorliegenden Formular/Datenschutzinformationsblatt nicht bereits automatisch eingetragen sein sollte, rufen Sie das Formular nochmals unter folgendem Link auf (<i>wählen Sie davor bei „Vor Ort“ unbedingt Ihren Wohnort/Standort ihres Unternehmens etc. aus</i>): Immissionsschutz; Beantragung einer Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage
3. Betroffenenrechte	Nach der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) stehen Ihnen folgende Rechte zu: - Sie können Auskunft verlangen, ob und ggf. welche personenbezogenen Daten wir von Ihnen verarbeiten und erhalten weitere mit der Verarbeitung zusammenhängende Informationen (Art. 15 DSGVO). Bitte beachten Sie, dass dieses Auskunftsrecht in bestimmten Fällen eingeschränkt oder ausgeschlossen sein kann. - Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO). - Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung Ihrer personenbezogenen Daten oder die Einschränkung ihrer Verarbeitung verlangen (Art. 17 und 18 DSGVO). Das Recht auf Löschung nach Art. 17 Abs. 1 und 2 DSGVO besteht jedoch unter anderem dann nicht, wenn die Verarbeitung personenbezogener Daten erforderlich ist zur Wahrnehmung einer Aufgabe, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt (Art. 17 Abs. 3 Buchst. b DSGVO). - Erfolgt die Verarbeitung zur Wahrnehmung einer öffentlichen Aufgabe (Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 Buchst. e DSGVO), haben Sie das Recht, jederzeit gegen die Verarbeitung Ihrer Daten Widerspruch einzulegen, wenn Sie hierfür Gründe haben, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben (Art. 21 Abs. 1 Satz 1 DSGVO).

	Sollten Sie von Ihren Rechten Gebrauch machen, prüfen wir, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Weitere Einschränkungen, Modifikationen und gegebenenfalls Ausschlüsse der vorgenannten Rechte können sich aus der Datenschutz-Grundverordnung oder nationalen Rechtsvorschriften ergeben.
4. Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde	Ihnen steht weiterhin ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz zu. Diesen können Sie unter folgenden Kontaktdaten erreichen: Postanschrift: Postfach 22 12 19, 80502 München Hausanschrift: Wagnmüllerstraße 18, 80538 München Telefon: +49 89 212672-0 Telefax: +49 89 212672-50 Kontaktformular: https://www.datenschutz-bayern.de/service/complaint.html
5. Zwecke der Datenverarbeitung	Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten, soweit dies zur Durchführung eines Anzeigeverfahrens nach BImSchG erforderlich ist.
6. Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung	Art. 6 Abs. 1 U Abs. 1 Buchst. e DSGVO i.V.m. Art. 4 Abs. 1 BayDSG, § 15 Abs. 1, Abs. 2, Abs. 3 BImSchG, Art. 1 Abs. 1 Nr. 1 BayImSchG
7. Kategorien der personenbezogenen Daten, soweit der betroffenen Person noch nicht bekannt	Entfällt
8. Quellen personenbezogener Daten, die nicht bei der betroffenen Person erhoben werden bzw. wurden	Entfällt
9. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten	Auftragsverarbeiter: Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung IT-Dienstleistungszentrum des Freistaats Bayern (IT-DLZ) St.-Martin-Straße 47 81541 München Telefon: +49 89 2119-0 E-Mail: datenschutz@ldbv.bayern.de Ihre Daten werden zentral beim IT-DLZ gespeichert, da dieses die erforderliche Infrastruktur für die elektronische Datenverarbeitung der Verantwortlichen betreibt.
10. Übermittlungen von personenbezogenen Daten an ein Drittland oder an eine internationale Organisation	Entfällt
11. Ggfs. Widerrufsrecht bei Einwilligungen	Entfällt
12. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten	Wir speichern Ihre personenbezogenen Daten nur so lange, wie dies zur Erfüllung unserer gesetzlichen Aufgaben erforderlich ist. Nach der vollständigen Einstellung des Anlagenbetriebs überprüfen wir spätestens alle 10 Jahre gem. 5.1 Aussonderungsbekanntmachung die Unterlagen auf ihr weiteres Speicherbedürfnis. Spätestens nach 30 Jahren werden die Unterlagen den staatlichen Archiven angeboten oder bei Nichtanahme durch die Archive datenschutzkonform vernichtet (6.3 und 14.1 Aussonderungsbekanntmachung).

13. Pflicht/Keine Pflicht zur Bereitstellung der Daten	Sie sind gemäß § 15 Abs. 1 BImSchG, sofern hierfür keine Genehmigung beantragt wird, verpflichtet, die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich oder elektronisch der zuständigen Behörde anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann und damit auch dazu, Ihre personenbezogenen Daten uns gegenüber anzugeben. Beabsichtigen Sie die Einstellung des Anlagenbetriebs, sind Sie gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG unverzüglich zur Anzeige verpflichtet. Wer entgegen § 15 Absatz 1 oder 3 BImSchG eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht, bzw. entgegen § 15 Absatz 2 Satz 2 BImSchG eine Änderung vornimmt, kann dadurch ordnungswidrig handeln und mit Geldbuße belegt werden.
---	---